

Öffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 4. November d. J.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Schluß.)

Vorsteher Adv. Anschütz übernahm wieder den Vorsitz und berichtet Herr Adv. Schilling für den Verfassungsausschuß nunmehr über das neue Droschkenregulativ. Das Sachverhältnis ist folgendes: Unterm 20./23. Februar 1866 theilte der Stadtrath den Stadtverordneten mit, daß er ein neues Regulativ für das Droschkenfuhrwesen in Leipzig entworfen und dabei es für zweckmäßig erachtet habe, für den Fahrverkehr auf den Bahnhöfen besondere, in dem Schreiben näher angegebene Einrichtungen zu treffen.

Zur Aufrechthaltung der für die Bahnhöfe getroffenen Anordnungen sollten nach dem Beschlusse des Rathes 5 Aufseher als Polizeibeamte mit einem Jahresgehälte von je 300 Thlr. vom Polizeiamte auf öffentliche Kosten angestellt werden, jedoch, um die Stadtcasse nicht zu belasten, diese Kosten in der Weise Deckung finden, daß für jede Fahrt von den Bahnhöfen in die Stadt ein in die Stadtcasse fließender Neugroschen mehr erhoben werde, als für die Fahrten aus der Stadt nach den Bahnhöfen.

Zu diesem Beschlusse ersuchte der Stadtrath die Stadtverordneten um ihre Zustimmung.

Gleichzeitig mit der Rathszuschrift ging bei dem Collegium ein Gesuch des Vorstandes des concessionirten Einspännervereins ein, bei dem Rathe die Aufhebung einiger Vorschriften des Regulativs zu bewirken.

Da das Regulativ selbst den Stadtverordneten nicht mitgetheilt war, wurde der Stadtrath unterm 19/22 März 1866 um Mittheilung ersucht.

Diesem Verlangen kam der Stadtrath unterm 28. Mai 1866 nach und sagt in dem Begleitschreiben:

„Wir lassen Ihnen den Entwurf des neuen Regulativs für das Droschkenfuhrwesen, welcher nach Abgabe Ihrer von uns unterm 20. Februar 1866 erbetenen Zustimmungserklärung noch in einigen Punkten zu ändern sein wird, zu Ihrer gefälligen Kenntnissnahme hiermit zugehen.“

Durch Schreiben vom 30/31. Mai und 21/24. Juli desselben Jahres bittet der Rath um Beschleunigung dieser Angelegenheit, darin hervorhebend,

„daß erst nach Einführung des neuen Regulativs und namentlich nach geschener Anstellung der 5 Aufseher, bezüglich deren wir unter Hervorhebung der entsprechenden Bestimmungen des Regulativs Ihre Zustimmung erbeten haben, allen Beschwerden über das Droschkenfuhrwesen abgeholfen werden könnten.“

Die Stadtverordneten beriethen nunmehr über die Rathszuschrift und die Eingabe des Vorstandes des Fiakervereins, lehnten die Ertheilung der Zustimmung zur Anstellung der fraglichen fünf Aufsichtsbeamten Seiten der Stadt und als städtische Officianten ab, erklärten sich zwar mit dem vorgeschlagenen Modus der Aufbringung der Mittel zur Befoldung dieser Aufseher einverstanden, beantragten aber gleichzeitig, daß

- 1) der Rath den Droschkenbesitzern aufgabe, jene Aufseher von sich aus zu bestellen;
- 2) auf die Prämierung guter Geschirre aus den etwaigen Ueberschüssen der Taxerhöhung für Fahrten nach den Bahnhöfen Bedacht genommen;
- 3) eine strengere Controle des öffentlichen Fuhrwesens, namentlich in Bezug auf die stehenden Geschirre und das Einhalten der Taxen durch die Wagenführer herbeigeführt; und
- 4) die Aufsicht über diese gewerbs- und wohlfahrtspolizeilichen Angelegenheiten von dem Polizeiamte wieder auf den Stadtrath übertragen werde.

Diese Beschlüsse, sowie der weitere Antrag, die Bestimmungen des Regulativ-Entwurfs in §§. 50 und 59 nach den Wünschen der vorhergedachten Petenten abzuändern, wurden dem Stadtrath unterm 18/21. August 1866 mitgetheilt und ist eine Antwort hierauf nicht erfolgt.

Unterm 11/23. Mai d. J. nun hat das Polizeiamt 100 Exemplare des neuen Regulativs und Tarifs für das Droschkenfuhrwesen dem Stadtverordneten-Collegium übersendet, und sind in diesem Regulativ die Anträge des Collegiums bis auf einen nicht berücksichtigt.

Denn wenn zunächst die Stadtverordneten die Ertheilung der Zustimmung zur Anstellung der fraglichen 5 Aufsichtsbeamten Seiten der Stadt und als städtische Officianten ablehnten, vielmehr beantragten, daß die Fuhrwerksbesitzer selbst die Aufseher von sich aus bestellen sollten, so ordnet dem entgegen §. 11 an: Vom Polizeiamte werden besondere Aufseher angestellt, welche die Befolgung des Regulativs und der Anordnungen der vorgelegten Behörde zu überwachen haben.

In gleicher Weise haben die übrigen Anträge ad. 2 (Prämierung guter Geschirre) und ad. 4 (Uebertragung der Aufsicht auf den Stadtrath) keine Berücksichtigung gefunden.

Ueber den Antrag ad. 3, die Einführung einer strengern Controle betreffend, muß in gleicher Weise dessen Nichtberücksichtigung constatirt werden, weil eben die Stadtverordneten die Ansicht aussprachen, daß nur durch die Uebernahme der Aufsicht seitens des Rathes die Handhabung des Regulativs gleichmäßiger und strenger sein würde.

Endlich ist die Bestimmung in §. 59, daß die einspännigen Droschken den Fahrbezirk einhalten müssen, obwohl die Stadtverordneten deren Wegfall beantragten, beibehalten und nur §. 50 in der vom Collegium vorgeschlagenen Form abgeändert.

Deshalb schlug der Ausschuß vor:

„das Collegium wolle beim Rath um Auskunft darüber bitten, aus welchen Gründen derselbe es rechtfertigen zu können glaube, daß ohne Zustimmung der Stadtverordneten die Inspectoren als Polizeibeamte eingeführt sind, gegen den Rath das Bedauern aussprechen, daß derselbe auf die in dem diesseitigen Schreiben vom 18/21. August 1866 enthaltenen Beschlüsse, den Bestimmungen der St. D. entgegen, eine Antwort den Stadtverordneten nicht habe zukommen lassen, und den Rath ersuchen, die Preise einer angemessenen Progression zu unterwerfen und demgemäß das Regulativ abzuändern.“

Herr Director Näser macht auf einige Uebelstände im Regulativ aufmerksam. So wäre das Progressivsystem der Sätze ein ganz merkwürdiges, indem die Sätze von einer bis zu vier Personen theils um das Doppelte, theils auch um $1\frac{3}{4}$, $2\frac{3}{5}$ und sofort angelegt wären. Er beantrage, den Rath zu ersuchen, die Preise einer angemessenen Progression zu unterwerfen und demgemäß das Regulativ zu ändern.

Herr Jul. Müller wünscht eine schärfere Controle über die Droschken, die theilweise in sehr schlechtem Zustande wären.

Dem schließt sich Herr Scharf an, weil die Droschken sich oft in einem Zustande befänden, der Leipzigs nicht würdig sei. Er halte eine öftere Controle in dieser Hinsicht auf den Stationsplätzen für dringend geboten.

Einstimmig fanden die Ausschußanträge und der Näser'sche Antrag Annahme.

Zu dem Rathschreiben, nach welchem der Rath erklärt, daß es einer Zustimmung der Stadtverordneten zur Gewährung einer Gratification an die beiden Architekten beim Museumsbau nicht bedürft hätte, weil die von den Architekten geleisteten Arbeiten zum Bauaufwande gehört hätten und aus Position „Insgemein“ zu bestreiten gewesen wären, hatte der Ausschuß dem Collegium vorgeschlagen:

- 1) die Zustimmung zur Gewährung der Gratification wiederholt abzulehnen, weil der Rath diese Zustimmung nicht nachgesucht habe,
- 2) im Uebrigen aber dem Rathe zu erklären, daß das Collegium zur Bewilligung im Falle der Nachsuchung zur Zustimmung bereit sei.

Herr Geheimrath von Wächter hält es bedenklich, ob in derartigen Fällen das Collegium ein Zustimmungsrecht habe, da die Bausumme dem Rathe zur freien Verfügung gestellt sei.

Dem entgegen fährt Herr Dr. Joseph an, daß im vorliegenden Falle es sich bloß darum handle, ob der Rath die Zustimmung zur Gewährung der Gratification einholen müsse. Dies müsse der Rath, weil er die einzelnen Arbeiten nicht nachweisen könne, welche mit dieser Gratification bezahlt worden seien. Die Verordnung der K. Kreisdirection (siehe Nr. 176 dieses Blattes von diesem Jahre) sei ganz allgemein gehalten und die Ansicht des Rathes, daß diese Frage wegen des Stammvermögens anders beurtheilt werden müsse, sei gesetzlich nicht haltbar.

Herr Jul. Müller ist der Ansicht, daß die gegenwärtige Gratificationsfrage anders zu beurtheilen sei, wie bei den sonstigen Gratificationen. Hier läge nämlich eigentlich keine Gratification vor, sondern nur eine einfache Honorirung einer überaus angestregten Arbeitskraft, und er sei Zeuge, daß die beiden genannten Herren die gezahlten Summen sich redlich verdient hätten, obwohl nichts von ihnen gefordert worden wäre. Da nun eine Ueberschreitung der Bausumme nicht vorliege, bitte er um Abwerfung des Ausschußgutachtens.

Herr Director Näser verteidigt dagegen dasselbe und erläutert das Rechnungswerk des Museumsbaues genauer. Dasselbe lasse viel zu wünschen übrig; aber soviel sei zweifellos, daß die an die gedachten Herren gezahlten Summen reine Gratificationen wären. Das Recht des Collegiums verlange es hiergegen zu protestiren, da eine Zustimmung nicht eingeholt worden wäre. Das Collegium thue das Möglichste, wenn es dem Rathe seine Geneigtheit erkläre, zuzustimmen, falls der Rath darum nachsuche.

Herr
Schußgut
zahlung
Herr Ju
abgegeben
Verhältn
deutende
müsse er
Ausschuß
ausdrück
Herrn
gute Ar
Vor
Protoko
des Au
Herr
das Co
lasse, a
sich aus
Geg

des G
verschie
gingen
Entfer
Opfer
innerh
komm
orden
lichen
Gegen
denn
Zeit
Beme
satz u
vor,
ausfo
neuer
land
und
bring
das
Berf
liche
zu k
lang
wie
Ber
gesd

gele
Bo
Fal
pos
Po
un

fol
im
Ue
pr
be
T
h
P
ei
u
9
d
e

h
P
ei
u
9
d
e

h
P
ei
u
9
d
e

h
P
ei
u
9
d
e